§§ sind endgiltig beschlossen worden in der Nachmittagssitzung des 27. März, als das Ergebnis der am folgenden Tage vorgenommenen Kaiserwahl für jeden der in der Sitzung vom 27. März abstimmenden Abgeordneten schon feststand. Allerdings ist zuzugeben, auch die Ansicht lässt sich sehr wohl verteidigen, dass zur Einsetzung einer Regentschaft im deutschen Staate der Frankfurter Verfassung der Gesetzesweg hätte beschritten werden müssen. Ernstliche staatsrechtliche Schwierigkeiten würden sich übrigens m. E. mit Rücksicht auf § 196, Abs. 3 der Verfassung niemals haben ergeben können.

3. Abschnitt.

§ 4. Die Verbindung des Kaisertums mit der Krone Preussen.

Einer eingehenden Erörterung bedarf die Frage nach der rechtlichen Natur der Verbindung des Kaisertums mit der Krone Preussen in den beiden Verfassungen. Nach dem geltenden Reichsstaatsrecht ist der Kaiser lediglich primus inter pares. Da nämlich hier die Souveränität des Reichs getragen wird von der Gesamtheit der Einzelstaaten, so hat der König von Preusen an sich die gleiche Stellung wie jeder andere Repräsentant einer deutschen Einzelstaatsgewalt. Indessen das Wesen des Bundesstaats schloss es nicht aus, einzelnen Fürsten bezw. Staaten Vorrechte einzuräumen, die anderen nicht gewährt sind. So sind z. B. der bairischen Krone weitgehende Reservatrechte vorbehalten, und weil die Realität des politischen Lebens es wünschenswert machte, wenigstens für gewisse Zweige der Reichsstaatsgewalt ein einheitliches Organ zu schaffen, hat die Verfassung in